

Ueberwachung der großen Speisebetriebe.

Gegen die Verschwendung in Lurusgasthöfen.

Amlich wird verlautbart: Obgleich der überwiegende Teil der Bevölkerung großen Entbehrungen ausgesetzt ist, kann bedauerlicherweise noch immer die Wahrnehmung gemacht werden, daß in Vergnügungsetablissemments, in großen Restaurants und Hotels unter völliger Außerachtlassung der die Abgabe von Speisen und Getränken in Gast- und Schankgewerbebetrieben beschränkenden behördlichen Vorschriften eine reichliche Verköstigung geboten wird. Die wichtigsten Verordnungen dieser Art, durch welche die Verabreichung von Fleischspeisen, von Eiern, Milch, Kaffee und Zucker, die Verwendung von Fett beschränkt, die bei einer Mahlzeit zulässige Speisenabgabe geregelt, die Kartenabgabe bei der Verabreichung von Mehlspeisen vorgeschrieben ist usw., werden heute in zahlreichen Gast- und Schankgewerbebetrieben schrankenlos und offenkundig übertreten. Angesichts dieser Verhältnisse hat nun das Amt für Volksernährung der Statthalterei in Wien sowie den anderen Landesbehörden den Auftrag erteilt, gegen diesen ein öffentliches Uergernis bildenden Unfug mit größter Energie aufzutreten und die strikte Einhaltung der gesetzlichen Beschränkungsvorschriften nötigenfalls mit den schärfsten Mitteln zu erzwingen. Zu diesem Behufe wird durch das Kriegswucheraamt und unter Heranziehung aller verfügbaren Ernährungsaufsichtsorgane eine strenge Ueberwachung der betreffenden Betriebe, vor allem der großen Lurusetablissemments, eingerichtet und in Betretungsfällen nicht nur mit der Bestrafung nach dem höchstzulässigen Strafmaß, sondern unnaehsichtlich auch mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung, eventuell mit der polizeilichen Sperrung vorgegangen werden.

Frisches Obst darf nicht verabreicht werden.

Durch die Abgabe von Obst in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften zu exorbitant hohen Preisen werden beträchtliche Mengen dieses wichtigen Volksernährungsmittels dem Genuße durch die minderbemittelte Bevölkerung entzogen. Mit einer heute im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangenden Verordnung des Amtes für Volksernährung wurde die Verabreichung von frischem Obst in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Anstalten aller Art, in denen Personen außerhalb ihres Haushaltes Speisen verabreicht werden, bis auf weiteres verboten. Dieses Verbot, das am 26. Juni 1918 in Kraft tritt, bezieht sich nicht auf Humanitäts- und Heilanstalten, Klöster, Lehr- und Erziehungsinstitute, Gefangenhäuser und Strafanstalten, Asyl- und Flüchtlingslager, ferner nicht auf Arbeiterkantinen und nicht auf die Abgabe an Reisende und Eisenbahn(Schiffs-)angestellte in Bahnwirtschaften und auf Dampfschiffen.